

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2007-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/108)

11. Oktober 2007

Original: Französisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Genf, 11. bis 21. September 2007

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1	3
II. Annahme der Tagesordnung	2	3
III. Tanks	3 – 21	3
IV. Normen	22 – 24	6
V. Interpretation des RID/ADR/ADN	25	7
VI. Harmonisierung mit der 15. überarbeiteten Ausgabe der UN- Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter	26 – 64	7
VII. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN	65 – 99	13
VIII. Berichte der informellen Arbeitsgruppen	100 – 106	19
IX. Zukünftige Arbeiten	107 – 108	20
X. Wahl des Büros für das Jahr 2008	109	20
XI. Verschiedenes	110 – 112	21
XII. Annahme des Berichts	113	21

Aus praktischen Erwägungen werden die Anlagen des vorliegenden Berichts unter den Dokumentennummern OTIF/RID/RC/2007-B/Add.1 bis Add.3 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/108/Add.1 bis Add.3) veröffentlicht.

Anlagen

Anlage 1:	Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	OTIF/RID/RC/2007-B/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/108/Add.1)
Anlage 2:	Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte	OTIF/RID/RC/2007-B/Add.2 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/108/Add.2)
Anlage 3	Mandat und Arbeitsprogramm der informellen Arbeitsgruppe für die Verwendung der Telematik bei der Beförderung gefährlicher Güter	OTIF/RID/RC/2007-B/Add.3 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/108/Add.3)

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 11. bis 21. September 2007 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) ihre Herbsttagung abgehalten. Vertreter der folgenden Staaten haben an den Arbeiten teilgenommen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kanada, Lettland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika. Die Europäische Kommission und die Europäische Eisenbahn-Agentur waren ebenfalls vertreten. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD). Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen waren vertreten: Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Europäischer Rat der Farben-, Druckfarben- und Künstlerfarbenindustrie (CEPE), Verbindungskomitee der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), Europäischer Verband der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Verband der Hersteller von ortsbeweglichen Batterien (EPBA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Internationale Straßenverkehrs-Union (IRU), Internationaler Eisenbahnverband (UIC), Internationale Privatwagen-Union (UIP) und Institut der Sportwaffen und -munitionshersteller (SAAMI).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

2. Nach einer kurzen Ansprache der neuen Direktorin der Transportabteilung der UNECE, Frau Eva Molnar, nimmt die Gemeinsame Tagung die Tagesordnung in der vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/502.2007 (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/107 und Add.1) vorgeschlagenen und der entsprechend den informellen Dokumenten INF.2/Rev.1 und INF.6 aktualisierten Fassung an.

III. TANKS (TOP 2)

Dokumente:

- OTIF/RID/RC/2007/29 (Belgien)
- OTIF/RID/RC/2007/33 (Spanien)
- OTIF/RID/RC/2007/36 (Belgien)
- OTIF/RID/RC/2007/37 (Schweiz)
- OTIF/RID/RC/2007/38 (Schweiz)
- OTIF/RID/RC/2007/53 (Frankreich)
- OTIF/RID/RC/2007/54 (Frankreich)
- OTIF/RID/RC/2007/55 (Sekretariat)

Informelle Dokumente:

- INF.11 (EIGA)
- INF.16 (Spanien)
- INF.22 (UIP)
- INF.23 (Deutschland)
- INF.26 (Niederlande)
- INF.27 (Frankreich)
- INF.29 (AEGPL)
- INF.30 (AEGPL)
- INF.33 (Sekretariat)
- INF.35 (Deutschland)
- INF.37 (Deutschland)
- INF.42 (Frankreich)

3. Nach einer kurzen Beratung im Plenum wird die Prüfung dieser Dokumente der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 11. bis 13. September 2007 unter dem Vorsitz von Herrn J. Ludwig (Deutschland) parallel tagt.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelle Dokumente: INF.52 (Deutschland)
INF.53 (Deutschland)

4. Der Bericht ist in der Anlage 1 (OTIF/RID/RC/2007-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/108/Add.1) wiedergegeben. Zu den verschiedenen Punkten des Berichts werden folgenden Entscheidungen getroffen.

Punkt 1 des Berichts: Füllungsgrad von Tanks

5. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen an. Der Vertreter Belgiens wird bezüglich des Kapitels 6.7 dem UN-Expertenunterausschuss einen entsprechenden Antrag unterbreiten (ST/SG/AC.10/C.3/2007/56).

Punkt 2 des Berichts: Tanks zur Beförderung verflüssigter Gase, die durch Trenn- oder Schwallwände unterteilt sind

6. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe, den Text des Absatzes 4.3.2.2.4 durch den im Dokument OTIF/RID/RC/2007-A/Add.2 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.2) in eckigen Klammern enthaltenen Text zu ersetzen, wird angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 3 des Berichts: Übergangsvorschriften für Tanks zur Beförderung verflüssigter Gase, die durch Trenn- oder Schwallwände unterteilt sind

7. Der Grundsatz der beiden Übergangsvorschriften wird zur Abstimmung gestellt und angenommen. Die eigentlichen Texte werden auf der Grundlage eines Kompromisses (INF.53) überarbeitet (siehe Anlage 2).

Punkt 4 des Berichts: Änderung der Tankcodierung

8. Die vorgeschlagene Änderung wird angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 5 des Berichts: Interpretation des Absatzes 6.8.2.2.3

9. Die Gemeinsame Tagung nimmt davon Kenntnis, dass diese Frage bei der nächsten Tagung erneut auf der Grundlage eines Dokuments des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe geprüft werden wird.

Punkt 6 des Berichts: Verweigerung der Bescheinigung nach einer negativen Prüfung

10. Die Vertreter der Schweiz und Belgiens beantragen, dass diese Frage des "Tanktourismus" im Rahmen des Plenums erneut beraten wird. Die Gemeinsame Tagung ist jedoch der Meinung, dass eine erneute Diskussion gegebenenfalls erst bei der nächsten Tagung geführt werden kann. Die vorgeschlagenen Änderungen werden in einem ersten Schritt angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 7 des Berichts: Inhalt der Tankakte

11. Der Vertreter der Schweiz wird gebeten, einen überarbeiteten Antrag für die nächste Tagung zu unterbreiten.

Punkt 8 des Berichts: Anwendung der Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.7 auf Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase

12. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe wird angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 9 des Berichts: Wärmebehandlung

13. Die Vertreterin Frankreichs wird gebeten, bei der nächsten Tagung auf dieses Thema zurückzukommen und dabei den Text des RID und den Antrag Deutschlands zu berücksichtigen.

Punkt 10 des Berichts: Übergangsvorschriften für Tanks, die nach Normen gebaut sind

14. Dieser Vorschlag wird zusammen mit entsprechenden Änderungen im Unterabschnitt 6.8.3.6, die vom Sekretariat während der Sitzung vorbereitet werden, angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 11 des Berichts: Innen liegende Absperreinrichtung

15. Die Gemeinsame Tagung nimmt von der Stellungnahme der Arbeitsgruppe Kenntnis.

Punkt 12 des Berichts: Begriffsbestimmung für "Baustahl"

16. Die Gemeinsame Tagung nimmt von der Anregung der Arbeitsgruppe Kenntnis, diese Frage dem UN-Expertenunterausschuss zu unterbreiten oder auf der Grundlage eines offiziellen Antrags im Rahmen des RID/ADR/ADN zu regeln.

Punkt 13 des Berichts: Saug-Druck-Tanks für Abfälle

17. Die Arbeitsgruppe ist nicht der Auffassung, dass die Frage der Beförderung von Stoffen, die keine Abfälle sind, in Saug-Druck-Tanks für Abfälle eine Änderung der Texte erforderlich macht. Es wird festgestellt, dass diese Frage bereits in einem Bericht der Gemeinsamen Tagung aus dem Jahr 2002 geklärt wurde (OCTI/RID/GT-III/2002-A – TRANS/WP.15/AC.1/ 88 Absätze 78 bis 83. Der Vertreter der Niederlande wird gebeten, einen neuen Antrag zu unterbreiten, falls er eine weitere Vertiefung der Frage wünscht.

Punkt 14 des Berichts: Auswirkungen der neuen UN-Empfehlungen auf RID/ADR-Tanks

18. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe wird hinsichtlich der Tankcodierungen angenommen (siehe Anlage 2). Die eventuellen Auswirkungen der Änderungen von Anweisungen für ortsbewegliche Tanks auf die Beförderung in RID/ADR-Tanks, insbesondere für die Stoffe, die noch nicht zur Beförderung in RID/ADR-Tanks zugelassen sind, werden Gegenstand eines Antrags des Vereinigten Königreichs an die WP.15 und den RID-Fachausschuss bilden. Falls zu bestimmten Fragen keine Übereinkunft zwischen der WP.15 und dem RID-Fachausschuss erzielt werden kann, ist eine Entscheidung erst bei der nächsten Gemeinsamen Tagung möglich.

Punkt 15 des Berichts: Absatz 1.4.2.2.1 d)

19. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Änderung wird angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 16 des Berichts: Tanks aus Duplex-Stählen

20. Die Gemeinsame Tagung nimmt von der Stellungnahme der Arbeitsgruppe Kenntnis.

Punkt 17 des Berichts: Interpretation der doppelten Zulassung von Tanks

21. Die Vertreterin Frankreichs wird bei der nächsten Tagung auf dieses Problem zurückkommen.

IV. NORMEN (TOP 3)

A. ISO-Normen zur chemischen Verträglichkeit von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC)

Informelle Dokumente: INF.14 (CEN)
INF.25 (CEN)

22. Der Vertreter des CEN macht auf das im informellen Dokument INF.50 der letzten Gemeinsamen Tagung aufgeworfene Problem aufmerksam (Zusammenlegung der beiden Normen für Verpackungen und IBC, Übernahme der RID/ADR-Vorschriften in die Normen, darunter insbesondere die Assimilierungsliste, und Streichung dieser Vorschriften im RID/ADR zur Vermeidung von Überschneidungen). Verschiedene Delegierte weisen darauf hin, dass sie eine Streichung von bestimmten Vorschriftentexten des RID/ADR nicht unterstützen können. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass ein solcher Änderungsantrag zum RID/ADR nur auf der Grundlage eines offiziellen Dokumentes und in Kenntnis des genauen Textes der betreffenden Norm behandelt werden kann, was bei der nächsten Tagung erfolgen könnte.
23. Der Vertreter des CEN erklärt, dass er auf der Grundlage der Diskussion einen neuen Normen-Vorschlag vorbereiten werde, der insbesondere die entsprechenden Prüfmethode behandeln, jedoch keinen Vorschriftentext enthalten werde.

B. Verweis auf ISO- und CEN-Normen

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/31 (CEN)

Informelle Dokumente: INF.14 (CEN)
INF.25 (CEN)
INF.36 (Deutschland)
INF.51 (Bericht der Arbeitsgruppe)

24. Die Gemeinsame Tagung überträgt die Prüfung dieser Dokumente der Arbeitsgruppe "Normen", die während der Mittagspausen tagt. Nach Prüfung des Berichts der Arbeitsgruppe "Normen" beschließt die Gemeinsame Tagung,
- a) die Verweise auf die Normen prEN 14025:2008 und prEN 13094:2008 zu genehmigen. Die Verweise können jedoch in das ADR nur unter dem Vorbehalt einer Prüfung bei der Gemeinsamen Tagung im März 2008 aufgenommen werden, ob die endgültige Norm tatsächlich dem genehmigten Entwurf entspricht, und unter der Voraussetzung, dass die endgültigen Normen vor Mai 2008 veröffentlicht werden. Die Aufnahme dieser Verweise im RID kann nur nach einem Verfahren erfolgen, das vom Sekretariat der OTIF entsprechend dem Stand der Ratifizierungen des COTIF 1999 festgelegt werden wird;
 - b) die Verweise auf die Normen EN 1439:2008, EN 1442:2006 + A1:2007, EN 12493:2008 mit Ausnahme der Anlage C und EN 12252:2007 zu genehmigen, erneut unter dem Vorbehalt ihrer Veröffentlichung innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums entsprechend den Fristen für die Notifizierung von Änderungen des RID und des ADR;
 - c) bei der nächsten Tagung unter der Berücksichtigung der bis dahin erzielten Fortschritte auf die Prüfung der Normenentwürfe zurückzukommen, die bei dieser Tagung aus den im Bericht der Arbeitsgruppe erwähnten Gründen nicht genehmigt werden konnten;

- d) die Normungsorgane daran zu erinnern, dass die Anpassung der in Bezug genommenen Normen an die Vorschriften des RID/ADR ein objektiver Vorrang im Überarbeitungsprozess bleiben muss;
- e) den Grundsatz zu genehmigen, wonach Normenverweise in den Normen einen integralen Bestandteil der Normen bilden und demzufolge der im Absatz 4 des Berichts der Arbeitsgruppe erwähnte Absatz aus dem Vorwort zu den betreffenden Normen zu streichen ist; es ist erforderlich sicherzustellen, dass jede Norm, auf die im RID/ADR verwiesen wird, den Vorschriften des RID und des ADR entspricht; CEN oder die betreffenden nationalen Normungsorgane müssen den für das RID und das ADR zuständigen Behörden alle betroffenen Normen auf Anfrage zu Prüfzwecken zur Verfügung stellen.

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

Kriterien für die Klassifizierung von flüssigen und festen Stoffen

Dokument: OTIF/RID/CE/2007/61 (Vereinigte Staaten von Amerika)

- 25. Die Prüfung dieses Dokuments wird auf die nächste Tagung verschoben.

VI. HARMONISIERUNG MIT DER 15. ÜBERARBEITETEN AUSGABE DER UN-EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (TOP 5)

A Harmonisierung mit der 15. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – UN-Modellvorschriften

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/30 und -/Add.1 (Sekretariat)

- 26. Die Gemeinsame Tagung prüft den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter und nimmt die vorgeschlagenen Texte vorbehaltlich einiger Änderungen auf Grund der nachfolgend aufgeführten Kommentare an (siehe Anlage 2).

1. Begriffsbestimmung für Kleincontainer (Absätze 7 bis 10 des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe)

- 27. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die Begriffsbestimmung für Kleincontainer es ermöglicht, einen Kleincontainer entweder nach seinen Außenabmessungen oder seinem Innenvolumen zu definieren, was zu Widersprüchen führen könnte. Es wird jedoch beschlossen, die Begriffsbestimmung an die Begriffsbestimmung der UN-Modellvorschriften und der IAEA anzupassen, wobei präzisiert wird, dass es sich bei den Außenabmessungen um die Länge, die Breite und die Höhe und nicht zum Beispiel um die Diagonale handelt (siehe Anlage 2).
- 28. Es wird auch beschlossen, den Absatz a) der Begriffsbestimmung für Großcontainer entsprechend zu ändern (siehe Anlage 2).

2. Beförderung von Tierkörpern, die mit ansteckungsgefährlichen Stoffen behaftet sind (Absätze 17 bis 21 des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe) und Zulassung von Verpackungen durch die zuständige Behörde (Absätze 37 bis 41 des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe)

- 29. Diese Frage ist Gegenstand langer Diskussionen bezüglich des Verweises auf die zuständige Behörde in den Verpackungsanweisungen P 099 und IBC 99. Einige Delegierte sind der Meinung, dass dieser Verweis auf die zuständige Behörde des Ursprungslandes abzielt. Andere sind der Auffassung, dass auf Grund der Begriffsbestimmung für zuständige Behörde,

des Textes des Unterabschnitts 4.1.3.7, des Verweises auf den Unterabschnitt 4.1.3.7 in der Verpackungsanweisung LP 99 und des eigentlichen Sinnes des RID und des ADR ein einfacher Verweis auf die zuständige Behörde für die Zulassung von Verpackungen, die nicht in den Vorschriften vorgesehen sind, ohne Präzisierung, dass es sich um die zuständige Behörde eines bestimmten Staates handelt, im internationalen Verkehr das Einholen der Genehmigung der zuständigen Behörden aller betroffenen Staaten, d.h. ein Verfahren im Rahmen einer multilateralen Sondervereinbarung, bedeutet.

30. Der Vorsitzende fordert die Gemeinsame Tagung auf, sich zum Grundsatz zu äußern, ob bei der Beförderung von tierischen Stoffen die Verwendung von alternativen Verpackungen Gegenstand einer multilateralen Sondervereinbarung sein muss oder ob diese einseitig von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes beschlossen werden kann.
31. Die Gemeinsame Tagung beschließt mehrheitlich, dass bei der Beförderung von tierischen Stoffen alternative Verpackungen mit der einseitigen Zulassung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes verwendet werden dürfen. Ein Unterabschnitt 4.1.8.7, auf den in den Verpackungsanweisungen P 620 und P 650 verwiesen wird, wird zu diesem Zwecke aufgenommen. Die Verpackungsanweisung P 099 wird aus den für Tierkörper anwendbaren Eintragungen der UN-Nummern 2814, 2900 und 3373 gestrichen (siehe Anlage 2).
32. Das Ablaufdatum der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.16 wird bis 2014 verlängert und der Ausdruck "des Ursprungslandes" in Zusammenhang mit der "zuständigen Behörde" gestrichen (siehe Anlage 2).

3. Klasse 7 (Absätze 11 bis 16 des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe)

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/58 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.18 (Deutschland und OTIF)
INF.41 (Deutschland)

33. Die für Absatz 4.1.9.1.3 vorgeschlagene Änderung wird angenommen (siehe Anlage 2). Der Vertreter Deutschlands wird gebeten, dem UN-Expertenunterausschuss einen ähnlichen Antrag zu unterbreiten.
34. Bezüglich des Absatzes 13 des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung vereinbart die Gemeinsame Tagung die Vorschriften der Unterabschnitte 1.7.2.5 und 1.7.2.6 nicht als Vorschriften, sondern als Bem. zu übernehmen, da sie nicht die Beförderungsbedingungen, sondern die Rettungs- und Notfallmaßnahmen betreffen (siehe Anlage 2).
35. Die im Dokument OTIF/RID/RC/2007/58 enthaltenen Anträge betreffend die freigestellten Versandstücke werden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage 2).
36. Die im informellen Dokument INF.18 enthaltenen Anträge werden mit Ausnahme jener, die unter den Punkten 3 und 4 des Dokuments aufgeführt sind und zunächst auf der Ebene des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter und der IAEA beraten werden sollten, angenommen. Die Änderung betreffend den Absatz 4.1.9.2.3 b) unter Punkt 5 des Dokuments wird angenommen, soll jedoch ebenfalls Gegenstand eines Änderungsantrags zu den UN-Modellvorschriften bilden (siehe Anlage 2).
37. Der im informellen Dokument INF.41 enthaltene Antrag auf Änderung des deutschen Textes wird angenommen (siehe Anlage 2), wohingegen der Antrag zu Absatz 5.3.1.1.3 nach Beratung vom Vertreter Deutschlands zurückgezogen wird.

4. Lithiumbatterien

38. Der Antrag der Arbeitsgruppe auf Hinzufügung eines Satzes in Absatz 2.2.9.1.7 wird vom Vertreter Belgiens in Frage gestellt, jedoch nach Abstimmung angenommen (siehe Anlage 2).

5. Schüttgut-Container BK 1 für umweltgefährdende feste Stoffe der UN-Nummer 3077 (Absatz 25 des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe)

39. Die Gemeinsame Tagung beschließt mehrheitlich, dass bedeckte Schüttgut-Container (BK 1) für die Landbeförderung von Stoffen der UN-Nummer 3077 zugelassen werden können und dass für diese UN-Nummer die Sondervorschrift VW 3/VV 3 in Spalte 17 durch die Sondervorschrift VW 1/VV 1 ersetzt werden soll (siehe Anlage 2).

6. Übergangsvorschrift für die Kennzeichnung mit der Stapellast (Unterabschnitt 1.6.1.15)

Informelles Dokument: INF.46 (Sekretariat)

40. Die Gemeinsame Tagung nimmt den vom Sekretariat vorgeschlagenen Text für die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.15 mit einigen redaktionellen Änderungen an (siehe Anlage 2).

7. Kapitel 3.5: In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter (Absätze 29 bis 34 des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe)

Informelles Dokument: INF.34 (Sekretariat)

41. Die Aufnahme dieses neuen Kapitels ist Gegenstand einer sehr langen kontroversen Diskussion. Einige Delegationen sind der Meinung, dass es nicht angebracht erscheint, das derzeitige System durch die Aufnahme von Vorschriften komplizierter zu gestalten, die hauptsächlich für den Luftverkehr vorgesehen sind, und dass die erwartete Harmonisierung der Vorschriften für begrenzte Mengen es ermöglichen sollte, bestimmte Probleme zu lösen, ohne auf eine besondere Freistellungskategorie zurückgreifen zu müssen. Andere Delegationen betonen die Bedeutung der multimodalen Harmonisierung und machen geltend, dass eine Ablehnung dieses Kapitels die laufenden Arbeiten im Rahmen des UN-Expertenunterausschusses, die auf eine Harmonisierung der Vorschriften für begrenzte Mengen abzielen, gefährden könnte. Die Gemeinsame Tagung beschließt schließlich mit großer Mehrheit, diese Vorschriften einzuführen.
42. Bezüglich der in Abschnitt 3.5.6 vorgesehenen Dokumentation sind einige Delegationen der Auffassung, dass es nicht zweckmäßig ist, Vorschriften zu erstellen, die vom Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Dokuments abhängen. Es wird jedoch mehrheitlich beschlossen, den in den UN-Modellvorschriften vorgesehenen Text in der von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe angepassten Fassung aufzunehmen, wobei jedoch präzisiert wird, dass die erforderlichen Angaben auch nur in einem der die Sendung begleitenden Dokumente erscheinen können (siehe Anlage 2).
43. Die Hinzufügung eines Unterabschnitts 5.2.1.8 (informelles Dokument INF.34), um in Kapitel 5.2 anzugeben, dass eine Kennzeichnung für freigestellte Mengen vorgeschrieben ist, wird abgelehnt, da die Kennzeichnungsvorschrift bereits in Kapitel 3.5 erscheint und ein solcher Verweis in Kapitel 5.2 für begrenzte Mengen nicht vorgesehen ist.
44. Der Abschnitt 3.5.6 betreffend die Dokumentation wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage 2).

45. Die im informellen Dokument INF.34 vorgeschlagenen Änderungen zu Unterabschnitt 3.5.1.2 werden angenommen (siehe Anlage 2).

8. Sondervorschrift 355 (Absatz 26 des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe)

Informelles Dokument: INF.34 (Sekretariat)

46. Die im informellen Dokument INF.34 vorgeschlagene Änderung sowie die sich daraus ergebende Streichung der Sondervorschrift 654 werden angenommen (siehe Anlage 2).

9. Verpackungsanweisung P 804 (Brom)

Informelles Dokument: INF.34 (Sekretariat)
INF.48 (Sekretariat)

47. Die im informellen Dokument INF.34 vorgeschlagene Änderung sowie die vom UN-Expertenunterausschuss empfohlene Änderung (informelles Dokument INF.48) werden angenommen (siehe Anlage 2).

48. Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs bedauert diese Änderungen im Zusammenhang mit den Beschlüssen des UN-Expertenunterausschusses und wünscht die Aufnahme einer Übergangsvorschrift, welche die Verwendung der Verpackungsanweisung P 804, wie sie im Dokument OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 erscheint, ermöglicht. Es wird bemerkt, dass die Verpackungsanweisung P 804 gegenwärtig weder im RID noch im ADR aufgeführt ist und es daher rechtlich nicht möglich ist, eine diesbezügliche Übergangsvorschrift vorzusehen. Die einzige erwägbarere Übergangsvorschrift könnte lediglich eine verlängerte Verwendung der gegenwärtig für die Verpackung von Brom anwendbaren Verpackungsanweisung P 601 betreffen.

10. Absätze 5.2.2.2.1.3 und 5.2.2.2.1.4

Informelles Dokument: INF.34 (Sekretariat)

49. Die im informellen Dokument INF.34 vorgeschlagenen Änderungen dieser Absätze werden angenommen (siehe Anlage 2).

11. Abschnitt 4.1.1

Informelles Dokument: INF.34 (Sekretariat)

50. Die im informellen Dokument INF.34 vorgeschlagene zusätzliche Änderung wird angenommen (siehe Anlage 2).

12. Radioaktive Stoffe in Tanks (Absatz 47 des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe)

51. Bezüglich der Beförderung von LSA-III-Stoffen der UN-Nummer 3322 vereinbart die Gemeinsame Tagung, vor der Streichung der Tankcodierung für diese UN-Nummer im RID/ADR/ADN die Beratungen im Rahmen der IAEA und des UN-Expertenunterausschusses abzuwarten.

13. Biologische Stoffe der Kategorie B

52. Infolge der zur Verpackung für die UN-Nummer 3373 gefassten Beschlüsse wird die Aufnahme dieser UN-Nummer in eine neue Zeile der Spalte 2 in Absatz 1.1.3.6.3, Beförderungskategorie 4 gegenstandslos (siehe Anlage 2).

14. Blitzknallsatz

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/25 (Niederlande und Norwegen)

53. Die Gemeinsame Tagung nimmt von der neuen vom UN-Expertenunterausschuss angenommenen Begriffsbestimmung für "Blitzknallsatz" Kenntnis. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung dieser Begriffsbestimmung im RID/ADR/ADN 2009 empfiehlt sie den zuständigen Behörden, Maßnahmen im Rahmen der vorgegebenen Klassifizierung (Absatz 2.1.3.5.5) zu ergreifen, damit diese neue Begriffsbestimmung berücksichtigt wird. Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs mahnt jedoch mit der Begründung zur Vorsicht, dass die "Zeit-/Druck-Prüfung" des Handbuchs Prüfungen und Kriterien in der Zukunft geändert werden könnte.

15. Beförderung von Gasen

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/26 (EIGA)

54. Dieser Antrag auf Änderung des Unterabschnittes 4.1.6.10 und des Absatzes 5.4.1.2.2 b) wird von der Gemeinsamen Tagung nicht unterstützt, da die Streichung der Wörter "einschließlich aller Zwischenbeförderungen" unter anderem eine zeitlich unbegrenzte Lagerung erlauben würde.

B. Umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt)

Dokumente: OCTI/RID/GT-III/2003/56/Add.2 – TRANS/WP.15/AC.1/2003/56/Add.2) (Sekretariat) (Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (2003))
OCTI/RID/GT-III/2005/28 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/28 (Sekretariat) (Wasserverunreinigende Stoffe)
OCTI/RID/GT-III/2005-A – TRANS/WP.15/AC.1/98 (Absätze 31 bis 38) (Bericht über die Tagung vom 7. bis 11. März 2005 in Bern)
OCTI/RID/GT-III/2005-B (TRANS/WP.15/AC.1/100) (Absatz 65) (Bericht über die Tagung vom 13. bis 23. September 2005 in Genf)
OTIF/RID/RC/2007/30 (Absätze 48 und 49) (Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, 22. bis 24. Mai 2007)
OTIF/RID/RC/2007/51 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.55 (Sekretariat)
INF.14 der Gemeinsamen Tagung im März 2005 (Belgien)

55. Die Gemeinsame Tagung prüft die im Dokument OTIF/RID/RC/2007/51 enthaltenen Anträge der Niederlande im Lichte der vorangegangenen Diskussionen.
56. Der erste Antrag, der darauf abzielt, die in den UN-Modellvorschriften aufgeführten und aus dem global harmonisierten System für die Klassifizierung und Bezeichnung von chemischen Produkten (GHS) übernommenen Klassifizierungskriterien für umweltgefährdende Stoffe in das RID/ADR/ADN aufzunehmen, wird mit einigen Änderungen zur Angleichung der beantragten Texte an die letzte Fassung der UN-Modellvorschriften übereinstimmend angenommen (siehe Anlage 2).
57. Der zweite Antrag hat zum Ziel, den in den Vorschriften des IMDG-Codes wiedergegebenen Ansatz für die Beförderungsbedingungen für Stoffe, die den Kriterien für wasserverunreinigende Stoffe entsprechen, anstelle des in den UN-Modellvorschriften empfohlenen Ansatzes aufzunehmen. Gemäß den UN-Modellvorschriften unterliegen nur die der UN-Nummer 3077

oder 3082 der Klasse 9 zugeordneten Stoffe den Vorschriften für die Kennzeichnung, das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Dokumentation, während nach dem IMDG-Code und der Anlage III des MARPOL-Übereinkommens alle den Kriterien entsprechenden Stoffe der Klassen 1 bis 9 diesen Vorschriften unterliegen.

58. Einige Delegationen sind der Auffassung, dass es zu Zwecken der Harmonisierung eher zweckmäßig wäre, den Ansatz der UN-Modellvorschriften anzunehmen. Ihrer Meinung nach können bei Landbeförderungen die meisten gefährlichen Stoffe der Klassen 1 bis 9, die nicht der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet sind, als für die aquatische Umwelt potenziell gefährlich angesehen werden. Eine zusätzliche Kennzeichnung und Dokumentation würde daher keine Verbesserung in Bezug auf die Sicherheit oder den Umweltschutz bewirken.
59. Andere Delegationen sind hingegen der Auffassung, dass eine multimodale Harmonisierung nur durch eine Annahme des Ansatzes des IMDG-Codes möglich ist, da in der Praxis der Ansatz der UN-Modellvorschriften nicht in den IMDG-Code übernommen wurde und auch nicht übernommen werden wird, da er den Anforderungen des MARPOL-Übereinkommens nicht entspricht. Darüber hinaus sind sie der Meinung, dass zahlreiche gefährliche Güter der Klassen 1 bis 9 den Kriterien für wasserverunreinigende Stoffe nicht entsprechen und es demnach im Landverkehr für die im Falle eines Austretens zu ergreifenden Maßnahmen sinnvoll ist, mittels einer Kennzeichnung anzugeben, ob es sich bei dem beförderten Stoff um einen wasserverunreinigenden Stoff handelt. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass neben dem Problem der Grundwasserverunreinigung bei einem Austreten infolge eines Unfalls im Straßen- oder Eisenbahnverkehr die Gefahren einer Verunreinigung im Binnenschiffsverkehr den Gefahren im Seeverkehr ähnlich sind. Darüber hinaus sind sie der Meinung, dass es auch wichtig ist, eine Harmonisierung mit dem GHS für die gesamte Versorgungs- und Verwendungskette chemischer Produkte sicherzustellen.
60. Der von den Niederlanden beantragte Grundsatz des Ansatzes des IMDG-Codes wird zur Abstimmung gestellt und angenommen.
61. Die von den Niederlanden beantragten Beförderungsbedingungen werden anschließend detailliert geprüft. Die Texte betreffend die Kennzeichnung und das Anbringen von Großzetteln (Placards) werden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage 2). Hingegen wird nach Abstimmung beschlossen, keine Vorschriften für Angaben im Beförderungspapier aufzunehmen.
62. Der Vertreter der UIC stellt die Frage, wie der Beförderer dann prüfen kann, ob die erforderliche Kennzeichnung tatsächlich vorgenommen wurde, wenn die Information betreffend die Eigenschaften der zu befördernden wasserverunreinigenden Stoffe ihm vom Absender oder dessen Beauftragten nicht mitgeteilt wurden.
63. Der Vertreter des CEFIC äußert den Wunsch, dass für die Anwendung dieser neuen Vorschriften Übergangsvorschriften vorgesehen werden. Er macht auch darauf aufmerksam, dass es sinnvoll wäre, die in der Tabelle A des Kapitels 3.2 namentlich aufgeführten Stoffe, von denen bekannt ist, dass sie den Kriterien für wasserverunreinigende Stoffe entsprechen, zum Beispiel über eine für sie anwendbare Sondervorschrift zu identifizieren. Er erinnert an einen diesbezüglichen Antrag, der vom Sekretariat im Rahmen der Beratungen innerhalb des UN-Expertenunterausschusses vorbereitet wurde (informelles Dokument INF.9 der 26. Tagung des UN-Expertenunterausschusses im Dezember 2004, siehe auch OTIF/RID/RC/2007/51 Absatz 6).
64. Nach Beratung der Frage der Übergangsvorschriften nimmt die Gemeinsame Tagung den Unterabschnitt 1.6.1.17 und den Absatz 2.2.9.1.10.5.2 an, die beide vom Sekretariat vorbereitet wurden und die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse widerspiegeln sollen:
 - a) Bis zum 31. Dezember 2010 wird es nicht zwingend vorgeschrieben sein, die Klassifizierungskriterien für wassergefährdende Stoffe und die Kennzeichnungsvorschriften für Stoffe

fe anzuwenden, die den Klassen 1 bis 8 oder den Eintragungen der Klasse 9 mit Ausnahme der UN-Nummern 3077 und 3082 zugeordnet sind. Diese Übergangsvorschrift kann für Lösungen und Gemische entsprechend der Entwicklung der Arbeiten zur Umsetzung des GHS in die europäischen Richtlinien verlängert werden.

- b) Die gemäß den europäischen Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EWG in der jeweils geänderten Fassung dem Buchstaben N "umweltgefährlich" (R50, R50/53, R51/53) zugeordneten Stoffe, Lösungen und Gemische, die nicht den Klassen 1 bis 8 oder den Eintragungen der Klasse 9 mit Ausnahme der UN-Nummern 3077 und 3082 zugeordnet sind, sind der UN-Nummer 3077 oder 3082 zuzuordnen.
- c) Die übrigen Stoffe, Lösungen und Gemische, die nicht den Klassen 1 bis 8 oder den Eintragungen der Klasse 9 mit Ausnahme der UN-Nummern 3077 und 3082 zugeordnet sind und denen gemäß den oben genannten europäischen Richtlinien nicht der Buchstaben N zugeordnet ist, sind der UN-Nummer 3077 oder 3082 zuzuordnen, wenn sie den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen.

VII. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 6)

A. OFFENE FRAGEN

1. Kapitel 6.2

Dokument: OTIF/RID/RC/2007-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.2 (bei der letzten Tagung vorläufig angenommene Texte in eckigen Klammern)

Informelles Dokument: INF.54 (Sekretariat)

65. Die Gemeinsame Tagung prüft die Gesamtheit der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Kapitels 6.2 in der vom Sekretariat vorgeschlagenen Reihenfolge und fasst die nachstehend wiedergegebenen Beschlüsse unter Berücksichtigung der entsprechenden Anträge und Bemerkungen.

Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungsbescheinigungen und Übergangsfrist für die Vorschriften in Unterabschnitt 1.8.7.2

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/42 (ECMA)

66. Da die von ECMA im Zusammenhang mit der Übergangsfrist erwähnten Probleme nicht vor 2011 auftreten werden, beschließt die Gemeinsame Tagung, dass die Fragen im Zusammenhang mit der Gültigkeitsdauer der Zulassungsbescheinigungen und der Übergangsvorschriften für Normen im Verlauf des nächsten Zweijahreszeitraums eingehend geprüft werden könnten. ECMA beantragt, diese Fragen im Rahmen einer von ihm organisierten informellen Arbeitsgruppe zu beraten. Die Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs bekunden ihre Absicht, an dieser Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Absatz 1.8.7.1.1

Informelles Dokument: INF.32 (Schweiz)

67. Der Antrag, den Absatz 1.8.7.1.1 zu ändern und auf die Tabelle des Unterabschnitts 6.2.2.9 zu verweisen, wird angenommen (siehe Anlage 2).

Absatz 1.8.7.7.1 g)

Informelles Dokument: INF.8 (Vereinigtes Königreich)

68. Der Antrag auf Änderung des Absatzes 1.8.7.7.1 g) wird angenommen (siehe Anlage 2).

Verweis auf EN ISO-Normen

69. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass es gegenwärtig, mit Ausnahme der Norm ISO 10297:1999 in Unterabschnitt 6.2.2.3, keine gleichwertigen EN ISO-Normen für die ISO-Normen gibt, auf die in den Absätzen 6.2.2.1.1 und 6.2.2.1.2 sowie in den Unterabschnitten 6.2.2.2, 6.2.2.3 und 6.2.2.4 verwiesen wird. Demzufolge wird beschlossen, den in eckigen Klammern enthaltenen Text in den Tabellen in den Fällen zu streichen, in denen es keine EN ISO-Norm gibt (siehe Anlage 2).

Prüfstellen des Typs C (Unterabschnitte 6.2.2.9 und 6.2.3.6)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2007/46 (Schweden)
OTIF/RID/RC/2007/48 (Vereinigtes Königreich)

Informelle Dokumente: INF.4 (Schweden)
INF.50 (Schweden)

70. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, dass die Prüfstellen des Typs C, die dem Abschnitt 1.8.6 entsprechen und nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 zugelassen sind, nicht als zuständige Prüfstellen im Rahmen der gleichwertigen Verfahren für die Konformitätsbewertung und die wiederkehrenden Prüfungen zu bezeichnen sind, da sie die erforderlichen Unabhängigkeitskriterien nicht erfüllen. Darüber hinaus sind sie auch nicht ermächtigt, diese Prüfungen im Rahmen der sogenannten europäischen "TPED"-Richtlinie durchzuführen.
71. Der Antrag des Vereinigten Königreichs, der darauf abzielt, dass Prüfstellen des Typs B für andere Stellen als die eigene Prüfungen von Druckgefäßen vornehmen können, wird nach Abstimmung abgelehnt, da die meisten Delegationen eine Abweichung von der international anerkannten Definition von Prüfstellen des Typs B ablehnen.

Durchführung von Zulassungsverfahren für Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind (Unterabschnitt 6.2.3.6), durch betriebseigene Prüfdienste des Herstellers (IS(1))

Dokument: OTIF/RID/RC2007/44 (Schweden)

Informelle Dokumente: INF.28 (AEGPL)
INF.38 (Frankreich)
INF.49 (Schweden)

72. In ihrem Antrag schlägt die Regierung Schwedens vor, den betriebseigenen Prüfdiensten des Herstellers (IS(1)) die Erlaubnis zu entziehen, Konformitätsbewertungen von Druckgefäßen mit einem Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum (PH·V) von höchstens 30 MPa·Liter (300 bar·Liter) vorzunehmen. Grund hierfür ist, dass gemäß den in Absatz 6.2.3.6.1 vorgeschlagenen Texten, diese betriebseigenen Prüfdienste nicht unter der Aufsicht einer Prüfstelle des Typs A stehen müssen, da sie lediglich der Norm ISO 9001:2004 entsprechen müssen. Nach Ansicht Schwedens verfügen sie demnach nur über den Unabhängigkeitsgrad der Prüfstellen des Typs C. Die Zulassung solcher Prüfstellen für die Durchführung dieser Tätigkeiten würde gegen die europäische TPED-Richtlinie verstoßen.
73. Bei der Zusammenfassung der von den Delegationen zum Ausdruck gebrachten Ansichten unterstreicht der Vorsitzende, dass die Tätigkeit dieser betriebseigenen Prüfdienste des Herstellers IS(1) im Rahmen des Zulassungsverfahrens im RID/ADR gegenwärtig für Druckge-

fäße, die keine UN-Druckgefäße sind, zugelassen ist und die beantragte Änderung bedeutende wirtschaftliche und organisatorische Folgen für die Gasindustrie hätte.

74. Der Antrag Schwedens wird zur Abstimmung gestellt und mit 9 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen mit den erforderlichen Folgeänderungen angenommen (siehe Anlage 2).

Normen im Zusammenhang mit Kapitel 6.2

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/52 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.24 (Sekretariat)
INF.43 (AEGPL)
INF.44/Rev.1 (Sekretariat)

75. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat vorgeschlagenen Änderungsanträge für die in Abschnitt 6.2.4 aufgeführten Tabellen der Normen mit einigen Änderungen an (siehe Anlage 2).
76. Sie nimmt auch einen neuen Satz an, mit dem darauf hingewiesen werden soll, dass bei einem Verweis auf verschiedene zwingend anwendbare Normen, um ein und derselben Vorschrift zu entsprechen, eine dieser Normen auszuwählen ist, die dann jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden ist (siehe Anlage 2).

Unterabschnitt 1.8.6.1 und Absatz 1.8.7.1.4

Informelles Dokument: INF.32 (Schweiz)

77. Die Gemeinsame Tagung nimmt die für den Unterabschnitt 1.8.6.1 und den Absatz 1.8.7.1.4 beantragten Änderungen an (siehe Anlage 2).

2. Sonstige offene Fragen

Verpackungsanweisung P 903b

Informelles Dokument: INF.47 (EPBA)

78. Die Streichung der in eckige Klammern gesetzten zusätzlichen Vorschrift in der Verpackungsanweisung P 903b wird von der Gemeinsamen Tagung abgelehnt. Der alternative mündliche Antrag des Vertreters der Niederlande, die Sondervorschrift 636 b) i) durch die Wörter "mit Ausnahme der zusätzlichen Vorschrift für das Polstermaterial" zu ergänzen, wird ebenfalls abgelehnt.

Unterweisung

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/5 (Schweden)

79. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die vom UN-Expertenunterausschuss im Juli 2007 angenommenen Änderungen betreffend die Unterweisung bis zur Annahme durch den UN-Expertenausschuss im Dezember 2008 einen vorläufigen Charakter haben. Es wird jedoch eine entsprechende Vorschrift in einer Bem. zum Abschnitt 1.3.1 aufgenommen (siehe Anlage 2).

Ausrichtungspfeile

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/2 (Österreich)

Informelles Dokument: INF.40 (Österreich)

80. Dieser Antrag betreffend die Ausrichtungspfeile wird mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung angenommen (siehe Anlage 2).

Sondervorschriften W 10/V 10, W 11/V 11, W 12/V 12

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/6 (Sekretariat der OTIF)

Informelles Dokument: INF.13 (Vereinigtes Königreich)

81. Die Anträge des Sekretariates der OTIF betreffend die Sondervorschrift W 10/V 10 werden angenommen. Die Anmerkung unter Punkt 7 des Dokuments wird Gegenstand eines dem UN-Expertenunterausschuss zu unterbreitenden Dokuments bilden.
82. Während der erste Antrag im informellen Dokument INF.13 zurückgezogen wird, wird der Vertreter des Vereinigten Königreichs bezüglich des zweiten Antrags zu den Sondervorschriften W 11/V 11 und W 12/V 12 der WP.15 und dem RID-Fachausschuss einen überarbeiteten Antrag für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2009 oder, falls diese beiden Gremien nicht darauf eingehen oder sich nicht einigen, der nächsten Gemeinsamen Tagung unterbreiten.

Verpackungsanweisung P 650 (9) a)

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/9 (Österreich)

Informelle Dokumente: INF.19 (EIGA) der Gemeinsamen Tagung im März 2007
INF.31 (Belgien) der Gemeinsamen Tagung im März 2007
INF.33 (Österreich) der Gemeinsamen Tagung im März 2007
INF.61 (Vereinigtes Königreich)

83. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Aufnahme einer Bem. in Absatz (9) a) der Verpackungsanweisung P 650 zur Klarstellung der Beförderungsbedingungen bei der Verwendung von Trockeneis oder flüssigem Stickstoff als Kühlmittel an (siehe Anlage 2).

Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Lithiumbatterien

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/14 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.41 (Belgien) der Gemeinsamen Tagung im März 2007
INF.30 (CIT) der Gemeinsamen Tagung im März 2007

84. Die Gemeinsame Tagung nimmt einen neuen Unterabschnitt 1.1.3.7 betreffend die Freistellungen für die Beförderung von Lithiumbatterien, die in batteriegetriebenen Fahrzeugen oder in Ausrüstungen enthalten sind, an (siehe Anlage 2).

Sondervorschrift 274 des Kapitels 3.3

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/43 (CEFIC)

Informelles Dokument: INF.3 (CEFIC)

85. Aus der Diskussion geht hervor, dass die Gründe, aus denen die Sondervorschrift 274 bestimmten Eintragungen im RID/ADR zugeordnet ist, während dies in den UN-Modellvorschriften nicht der Fall ist, nicht sehr klar sind. Einige Delegationen sind der Auffassung, dass es wichtig ist, die Sondervorschrift 274 für die Eintragungen beizubehalten, denen sie in den UN-Modellvorschriften nicht zuordnet ist, da die Angabe der technischen Benennung bei Seetransporten von Bedeutung ist. Andere Delegationen bemerken, dass die von verschiedenen Delegationen im informellen Dokument INF.3 vorgebrachten Begründungen ausschließlich Überlegungen in Zusammenhang mit der Stauung und der Trennung der Stoffe im Seeverkehr betreffen, der IMDG-Code selbst jedoch diese Sondervorschrift 274 in der Mehrzahl der betroffenen Fällen nicht vorschreibt. Demzufolge sind sie der Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, die Sondervorschrift 274 beizubehalten, wenn weder der IMDG-Code, die UN-Modellvorschriften noch die Technischen Anweisungen der ICAO sie vorschreiben.
86. Da kein konkreter Änderungsantrag gestellt wird, beschließt die Gemeinsame Tagung, die Beratung auf eine spätere Tagung zu verschieben. Der Vertreter des CEFIC teilt mit, dass er eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema organisieren wird.

Einzelhandel

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/22/Rev.1 (Schweden)

Informelles Dokument: INF.62 (Sekretariat)

87. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass der Begriff der einzelhandelgerechten Verpackung in Unterabschnitt 1.1.3.1 a) auch die von Privatpersonen zum Wiederbefüllen mitgebrachten wiederverwendbaren Verpackungen, zum Beispiel die an einer Tankstelle gefüllten Kanister, betrifft.
88. Nach langen Diskussionen und unter Berücksichtigung des besonderen Problems, das sich durch eine gegenteilige Auslegung durch ein schwedisches Gericht ergibt, nimmt die Gemeinsame Tagung einen Kompromissantrag des Sekretariates an, in dem festgelegt wird, dass bei wiederverwendbaren Gefäßen für die Beförderung entzündbarer flüssiger Stoffe (unabhängig von der Klasse) die Höchstmenge 60 Liter je Behälter und 240 Liter je Beförderungseinheit beträgt (siehe Anlage 2).

Höchstmenge je Beförderungseinheit

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/24 (Norwegen)

89. Der Antrag wird mit einigen geringfügigen Änderungen angenommen (siehe Anlage 2).

Geringfügige Abweichungen der Gefahrzettelmuster

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/16 (CEFIC)

Informelles Dokument: INF.43 (Belgien) der Gemeinsamen Tagung im März 2007

90. Die Gemeinsame Tagung spricht sich für den Text im informellen Dokument INF.43 der Gemeinsamen Tagung im März 2007 aus, der ausschließlich die geringfügigen Unterschiede bei den für die anderen Verkehrsträger erforderlichen Gefahrzettelmustern, d.h. Gefahrzet-

telmuster des IMDG-Codes und der ICAO-Anweisungen, betrifft (siehe Anlage 2). Das Sekretariat wird gebeten, auf der Website Referenzmuster der Gefahrezettel zur Verfügung zu stellen.

Sondervorschrift 654

Dokument: OTIF/RID/RC/2007-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.2

91. Die Gemeinsame Tagung beschließt, in der Sondervorschrift 654 die eckigen Klammern um den Höchstwert von 60 Litern zu streichen.

B. Neue Anträge

1. Orangefarbene Kennzeichnung – Absatz 5.3.2.1.2 RID/5.3.2.1.6 ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/27 (Belgien)

92. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass die Vorschrift in Absatz 5.3.2.1.6 des ADR nur dann angewendet werden darf, wenn mit der Beförderungseinheit nur ein gefährlicher Stoff befördert wird. Sie darf nicht angewendet werden, wenn zum Beispiel in einem Tankabteil eines Tankfahrzeugs ein gefährlicher Stoff und in anderen Tankabteilen ein oder mehrere andere Stoffe, die nicht dem ADR unterliegen, befördert werden. Dieser Absatz 5.3.2.1.6 wird geändert, um jegliche Mehrdeutigkeit in der Auslegung zu vermeiden (siehe Anlage 2).
93. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs bemerkt, dass diese Änderung eine unerwünschte Auswirkung auf die Beförderung radioaktiver Stoffe haben kann. Sollte sich dies tatsächlich herausstellen, wird er später einen notwendigen Antrag unterbreiten.

2. Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/28 (Belgien)

94. Der Antrag Belgiens wird angenommen, nachdem die Gemeinsame Tagung die Meinung teilt, dass es bei einer Umverpackung, die verschiedene gefährliche Güter ein und derselben UN-Nummer enthält, ausreicht, diese UN-Nummer ein einziges Mal auf der Umverpackung anzugeben (siehe Anlage 2).

3. "UN"-Symbol auf Verpackungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/32 (Sekretariat)

95. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag des Sekretariates zur Klarstellung der jeweiligen Bedeutung des "UN"-Symbols und der Kennzeichnung "RID/ADR" in Unterabschnitt 6.1.3.1 mit Ausnahme des Hinweises "in den UN-Modellvorschriften festgelegten" an (siehe Anlage 2). Es wird festgestellt, dass die Vorschriften der Kapitel 6.1 und 6.5 des RID und des ADR gegenüber den UN-Modellvorschriften zusätzliche Vorschriften für die chemische Verträglichkeit enthalten, die Zulassung von Verpackungen, die mit dem "UN"-Symbol versehen sind und aus Drittstaaten stammen, die diese zusätzlichen Vorschriften nicht anwenden, jedoch in Unterabschnitt 4.1.1.16 geregelt ist.

4. Ladungssicherung bei Gefahrgut-Fahrzeugen

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/41 (Europäische Kommission)

Informelles Dokument: INF.10 (EIGA)

96. Eine kurze Diskussion ergibt, dass einige Delegationen zwar bestimmte Teile des Antrags unterstützen können, jedoch kein Konsens hinsichtlich des gesamten Antrags besteht, so dass beschlossen wird, die Diskussion auf die nächste Tagung zu verschieben.

5. Anwendung des Absatzes 5.3.2.1.5 auf geschlossene und gedeckte Fahrzeuge, die Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3000 Litern befördern

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/47 (CEFIC)

97. Der Antrag auf Aufnahme einer Bem. in Absatz 5.3.2.1.5, um Fahrzeuge oder Wagen, die kleine Tanks befördern, von Absatz 5.3.2.1.5 freizustellen, wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage 2).

6. Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (Abschnitt 1.10.5)

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/50 (Sekretariat der OTIF)

98. Der Antrag des Sekretariates der OTIF auf Änderung des Abschnitts 1.10.5 wird angenommen (siehe Anlage 2).

7. Aufnahme der Sondervorschrift 601 bei der UN-Nummer 1204

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/57 (Frankreich)

99. Der Antrag, Medikamente mit höchstens 1 % Nitroglycerin in alkoholischer Lösung von den für die UN-Nummer 1204 geltenden Vorschriften über die Sondervorschrift 601 freizustellen, wird angenommen (siehe Anlage 2).

VIII. BERICHTE DER INFORMELLEN ARBEITSGRUPPEN (TOP 7)

A. In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

1. Arbeiten des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter

Informelles Dokument: INF.19 (Sekretariat)

100. Die Gemeinsame Tagung zeigt sich erfreut über den Fortschritt der Arbeiten des UN-Expertenunterausschusses, die darauf abzielen, die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen zu entwickeln, um sowohl den für alle Verkehrsträger weltweit anerkannten Begriff der begrenzten Mengen als auch den mehr für den Luftverkehr und für Nordamerika spezifischen Begriff der Konsumgüter (consumer commodities) zu integrieren.
101. Die Gemeinsame Tagung äußert in ihrer großen Mehrheit den Wunsch, dass diese Arbeiten zu einem annehmbaren Kompromiss im Interesse der Harmonisierung und der Erleichterung des multimodalen Verkehrs führen. Es wird jedoch der Wunsch geäußert, dass dieser Kompromiss nicht die Schaffung einer Reihe von Unterkategorien begrenzter Mengen, die Sonderfälle darstellen, und eine je nach Verkehrsträger unterschiedliche Auslegung ein und derselben Kennzeichnung zur Folge hat.

2. Bericht der Arbeitsgruppe zu begrenzten Mengen

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/60 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.59 (Belgien, Frankreich, UIC)
INF.60 (Österreich)

102. Der überarbeitete Text im informellen Dokument INF.59, der den Besonderheiten des Eisenbahnverkehrs (RID) Rechnung trägt, wird mit Änderungen angenommen (siehe Anlage 2).
103. Der Antrag Österreichs zum Abschnitt 3.4.8 (INF.60) wird abgelehnt, da die Gemeinsame Tagung ihm den Originaltext des Dokuments OTIF/RID/RC/2007/60 vorzieht (siehe Anlage 2).
104. Die Gemeinsame Tagung beschließt darüber hinaus, die Frist für den Ablauf der Übergangsvorschrift auf den 31. Dezember 2010 festzusetzen (siehe Anlage 2).

B. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Festlegung eines Mandats, eines Arbeitsprogramms und eines Verfahrens für eine informelle Arbeitsgruppe zur Gefahrguttelematik im intermodalen Verkehr

Informelles Dokument: INF.17 (Sekretariat der OTIF)

105. Die Gemeinsame Tagung genehmigt das Mandat und das Arbeitsprogramm einer informellen Arbeitsgruppe zur Gefahrguttelematik im intermodalen Verkehr (siehe Anlage 3).

C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Verringerung des "BLEVE"-Risikos

Informelles Dokument: INF.9 (Norwegen)

106. Die Gemeinsame Tagung nimmt vom Stand der Arbeiten Kenntnis. Eine weitere Sitzung wird in Rom organisiert werden. Diejenigen Delegationen, die bisher nicht teilgenommen haben, jedoch eine zukünftige Teilnahme wünschen, werden gebeten, den Vertreter der AEGPL zu kontaktieren.

IX. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)

107. Die wenigen Dokumente, die bei dieser Tagung nicht beraten wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten Tagung gesetzt, die vom 25. bis 28. März 2008 in Bern stattfinden wird.
108. Die Delegationen, die wünschen, dass die informellen Dokumente, die bei dieser Tagung nicht behandelt wurden, der nächsten Tagung als offizielle Dokumente unterbreitet werden, werden gebeten, dies dem Sekretariat mitzuteilen.

X. WAHL DES BÜROS FÜR DAS JAHR 2008 (TOP 9)

109. Auf Antrag des Vertreters Norwegens werden die Herren C. Pfauvadel (Frankreich) und H. Rein (Deutschland) in ihren Ämtern als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender für das Jahr 2008 bestätigt.

XI. VERSCHIEDENES (TOP 10)

A. Beziehung zwischen der Klassifizierung und den Beförderungsvorschriften

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/7 (Niederlande)

Informelles Dokument: INF.6 (Niederlande) der Gemeinsamen Tagung im September 2006

110. Die Gemeinsame Tagung dankt dem Vertreter der Niederlande für diese umfangreiche Arbeit über die Beziehung zwischen der Klassifizierung und den Beförderungsvorschriften sowie für die Zurverfügungstellung eines praktischen Referenzdokuments für die übrigen Delegationen und interessierten Organe.

B. Anwendungsbereich des RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/56 (Belgien)

111. Die Gemeinsame Tagung stimmt zu, dass die von Belgien gestellten Fragen im Rahmen einer informellen Arbeitsgruppe, die zu einem noch zu bestimmenden Datum in Frankreich tagen soll, geprüft werden.

C. Ehrungen

112. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass Herr Arne Johansen (Norwegen) und Herr Hermann Puype (EIGA) zum letzten Mal an dieser Tagung teilnehmen. Sie dankt ihnen für ihre langen und aktiven Beiträge zu den Arbeiten, Herrn Johansen dafür, dass er insbesondere sein Wissen auf dem Gebiet der Explosivstoffe eingebracht und auf hervorragende Weise von 1996 bis 2002 den Vorsitz der Gemeinsamen Tagung geführt hat. Herrn Puype dankt sie dafür, dass er insbesondere die Vorschriften für die Beförderung von Gasen modernisiert und in zahlreichen Arbeitsgruppen zu diesem Thema den Vorsitz geführt hat. Sie wünscht beiden einen glücklichen und gesunden Ruhestand.

XII. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 11)

113. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über ihre Herbsttagung 2007 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten erstellten Entwurfs an.
